Stand: Januar 2024
Version 3

Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen MS/NS/FM, Gas, Wasser

Teil A:
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)
-
Gültig ab 1.01.2023
für alle Netzgesellschaften der HanseWerk AG

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, www.sh-netz.com, T +49 41 06-6 29-36 4928, thomas.sakowski@sh-netz.com

Steckbrief

Datum; Versionsnummer	Wesentliche Änderungen
Januar 2024, Version 3	Abschnitt 1: Aktualisierung des Abschnitts 1.2 „Projektbestellungen" und 1.3 „Vertragsgrundlagen" vor dem Hintergrund der Revision einiger Vertragsbedingungen Ende 2023
März 2023, Version 2	Allgemein: Ergänzung um die Regelungen für die Ausschreibung und Vergabe von Projektbestellungen Abschnitt 1: Neugliederung des Abschnitts 1 mit Ergänzung um die Regelungen für die Ausschreibung und Vergabe von Projektbestellungen unter 1.2 „Projektbestellung (Normalbestellung)" Aktualisierung der Auflistung der Vertragsgrundlagen hinsichtlich der neuen Version der AVB unter 1.3 „Vertragsgrundlagen" Abschnitt 14: Ergänzung der Anlagen 1 und 2 zu Punkt 1.2 „Projektbestellung (Normalbestellung)" Ergänzung der Anlage 3 zu Punkt 10.2 „Logistik-Material"
April 2022, Version 1	Initiale Erstellung vor dem Hintergrund der Neuausschreibung der Ausschreibung „Netzbau-Rahmenverträge der HanseWerk-Gruppe" für die Laufzeit 2023 – 2027 im Jahr 2022

Inhalt

Deckblatt		1
Steckbrief		2
Inhalt		3
1	Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsgrundlagen	4
1.1	Abrufbestellung:	4
1.2	Projektbestellungen (Normalbestellungen):	4
1.3	Vertragsgrundlagen	5
2	Auftragsabwicklung - Arbeitskräfte	5
3	Termine	6
4	Abnahme / Gefahr- und Eigentumsübergang	6
4.1	Abnahme	6
4.2	Gefahr- und Eigentumsübergang	6
5	Abrechnung	7
5.1	Rechnungs-/Gutschriftenverfahren	7
5.2	Elektronischer Datenaustausch	7
5.3	Verwaltung elektronischer Gutschriftanzeigen	7
5.4	Aufmaß	7
5.5	Zahlung	7
5.6	Teilzahlungen	7
5.7	Nachprüfungsvorbehalt	7
6	Preise/Preisbezugsdatum	7
7	Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers (Mindestlohn)	8
8	Sicherheiten	8
8.1	Höhe von Sicherheiten	8
8.2	Form von Sicherheiten	8
8.3	Auflösung / Rückgabe von Sicherheiten	8
9	Gewährleistung	9
10	Material	9
10.1	Beistell-Material	9
10.2	Logistik-Material	9
11	HSE-Anforderungen	9
11.1	HSE-Mindestanforderungen und Zusätzliche Anforderungen der HAW-Gruppe	9
11.2	Unfallmeldung	10
11.3	Beinahe-Unfälle	10
11.4	Last Minute Risk Assessment (LMRA)	10
12	Marketingmaßnahmen	11
13	Schlussbestimmungen	11
13.1	Salvatorische Klausel	11
13.2	Erfüllungsort	11
13.3	Gerichtsstand	11
14	Anlagen AVB zu „1.2 Projektbestellungen (Normalbestellungen)"	11
14.1	Anlage 1: Preisblatt/ Zahlungsziele	11
14.2	Anlage 2: Bewertungsmatrix	11
14.3	Anlage 3: Muster-RV_Zusammenarbeit und Bezug von Standard-Material_04-2022")	11

1 Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsgrundlagen

Die Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen MS/NS/FM, Gas und Wasser gelten für alle Netzbaumaßnahmen Strom (Kabel bis 30 kV, Freileitung bis 60 kV) und Gas (ND, MD, HD bis einschließlich DP 16) -
Ausnahme: Diese Bedingungen gelten nicht für den Bereich Strom "Arbeiten in Umspannwerken" sowie Gas größer DP 16.

1.1 Abrufbestellung:

Die Einzelbeauftragung des Auftragnehmers (AN) durch den Auftraggeber (AG) (Abrufbestellung) erfolgt auf der Grundlage eines Rahmenvertrages. Aus diesem Rahmenvertrag kann kein Anspruch auf Einzelauftragserteilung abgeleitet werden – ein im Rahmenvertrag angegebener Wertumfang (Zielwert) ist unverbindlich.
Art und Umfang, Ausführungsort und -termin der Einzelmaßnahme werden mit dem AN mittels schriftlicher Abrufbestellung vereinbart. Leistungen dürfen – außer bei Störungseinsätzen – nur auf Grund einer schriftlichen Abrufbestellung ausgeführt werden.
Lehnt der AN aus zwingenden Gründen die Annahme einer Abrufbestellung ab, ist er verpflichtet, dem beauftragenden Projektverantwortlichen des AG die Ablehnung des Auftrages innerhalb von drei Werktagen schriftlich anzuzeigen. Erfolgt die fristgemäße Ablehnung nicht, gilt die Abrufbestellung als uneingeschränkt angenommen.
Der AG behält sich vor Projekte, deren kalkulatorisch ermittelter Fremdleistungsanteil zwischen 50-100 T€ liegt, den Bereitschaftsfirmen des jeweiligen Netzcenters zu den aktuellen Rahmenvertragskonditionen als Erstzugriffsrecht anzubieten. Die Zuteilung erfolgt in diesem Fall über den jährlich zwischen AG und AN abzustimmenden Aktivitätenplan (verbindliche Planung/Verteilung der Rahmenvertragsarbeiten/-kapazitäten) oder unterjährig mittels einer Email-Anfrage "Erstzugriffsrecht". Projekte, die über das Erstzugriffsrecht nicht vergeben werden können oder einen kalkulatorisch ermittelten Fremdleistungsanteil größer 100 T€ haben, werden gesondert ausgeschrieben und beauftragt. Für Bauvorhaben des LV-Kapitels 16 - "Gas Rohrverlag Stahl > DP 5 bis <= DP 16" gilt generell eine Ausschreibungsgrenze von 150 T€.

1.2 Projektbestellungen (Normalbestellungen):

Die auszuführende Leistung für eine Projektausschreibung wird als Ergebnis einer vom AG durchgeführten Planung über eine Leistungsbeschreibung und einen Bauplan spezifiziert.

Die in der Ausschreibung übernommenen Planleistungen sind nach Kontierungsvorgaben eingestellt, dadurch ergeben sich evtl. mehrere Anfragepositionen mit denselben Leistungsstämmen. Zur besseren Übersicht bietet hier das Extranet bei der Angebotsbearbeitung die Möglichkeit über den Button „Summen-LV" eine Mengen- und Massenzusammenstellung der einzelnen Anfragepositionen anzeigen zu lassen.

Der AN hat die Baumaßnahme vor Abgabe seines Angebotes im Hinblick auf die fachliche Ausführung zu prüfen.

Hierbei ist die Durchführung von Verkehrssicherungsmaßnahmen gem. der RSA 21 auf Basis angeordneter Verkehrszeichenpläne im Angebotspreis zu berücksichtigen. Dabei gilt folgende Ausnahme:

- Einsatz notwendiger Ampelanlagen, sofern es sich nicht um eine Lichtsignalanlage des Typs A, B, C für Engstellensignalisierung bei einseitigen Sperrungen handelt.

Diese Ausnahmen sind analog Punkt „8.3 Gebühren / Sonderleistungen" der „Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen MS/NS/FM, Gas, Wasser; Teil B: Technische Vertragsbedingungen (TVB) - Gültig ab 01.01.2023 für alle Netzgesellschaften der HanseWerk AG, Stand November 2023" anzubieten.

Ist eine Baumaßnahme aus Sicht des AN nicht wie vom AG geplant realisierbar, ist dieses bereits bei der Angebotsabgabe anzuzeigen.

Die Angebotsabgabe erfolgt im Extranet und ist mit einem Zu- bzw. Abschlag auf die kompletten Planleistungen anzubieten. Dieser angebotene Zu- bzw. Abschlag gilt dann auch für alle Leistungen der beigefügten Musterleistungsverzeichnisse. Ergänzend hat der AN mit Abgabe seines Angebotes die Anlage 1 (Preisblatt/ Zahlungsziele) auszufüllen und im Extranet mit der Angebotsabgabe hochzuladen. Hier ist der Zu- bzw. Abschlag einzutragen sowie das ausgewählte Zahlungsziel anzukreuzen.

Bewertungsmatrix:
Im Zuge einer Projektvergabe werden neben dem Preis weitere Kriterien herangezogen, siehe hierzu „Anlage 2 – Bewertungsmatrix".

Die Bestellgrundlage ergibt sich aus der Summe aller im Rahmen der Projektausschreibung aufgeführten Tiefbau- und Montageleistungen und des eingestellten Zu- bzw. Abschlages (Menge x Preis).

Dieser Gesamtpreis versteht sich bezogen auf die Leistungen als Festpreis für das jeweilige Projekt.
Änderungen von + / - 5% bezogen auf den ursprünglich beauftragten Leistungsumfang (gilt nicht für Material) bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt als gebaut wie geplant.

Abweichungen von mehr als + /- 5% bezogen auf die Summe aller ursprünglich beauftragten Leistungen führen zu einer Bestelländerung und werden gegen Nachweis der vom AN tatsächlich geleisteten Massen nur dann vergütet, wenn ein schriftlicher Ergänzungsauftrag vom AG vorliegt. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall als „Spitzabrechnung" aller tatsächlich geleisteten Massen.

Ergeben sich bei der Ausführung außergewöhnliche Erschwernisse wie:
3050224 Oberflächenzuschlag/Magerbeton; 3050205 Bodenaustausch;
3050249 Zuschlag Unterbau Beton oder Asphaltmehrstärken,
sind diese dem AG vor der Ausführung anzuzeigen und können nach Zustimmung des Projektleiters durchgeführt werden. Es erfolgt in diesen Fall eine Spitzabrechnung gegen Nachweis.

Wenn es sich hierbei allerdings um Leistungen handelt, die sich nicht im Musterleistungsverzeichnis abbilden lassen, sind diese vor Ausführung dem Einkauf anzubieten und erst nach Beauftragung durchzuführen. Ohne vorherige Anzeige, Angebot und entsprechende schriftliche Beauftragung können im Nachgang keine Ansprüche aus zusätzlichen Leistungen geltend gemacht werden.

Vom AG veranlasste zusätzliche Leistungen innerhalb einer Baumaßnahme, die sich im Zuge der Bauausführung ergeben, werden zu den im Angebot genannten Zu- bzw. Abschlägen abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall als „Spitzabrechnung" aller tatsächlich geleisteten Massen.

Sollten sich gravierende Leistungsänderungen (aus Trassenänderungen sowie Änderungen der Bauweise) ergeben, ist das weitere Vorgehen unter Einbindung des Einkaufs der Schleswig Holstein Netz AG abzustimmen. Dieses Abstimmungsgespräch hat zwingend vor Ausführung stattzufinden.

1.3 Vertragsgrundlagen

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Versandes der (Abruf-)Bestellung durch den AG geltenden Fassung. Sie sind Bestandteil der (Abruf-)Bestellung und gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Rechte und Pflichten in nachfolgender Reihenfolge:

1. Die in der Abrufbestellung/Bestellung getroffenen Vereinbarungen.
2. Die im Rahmenvertrag (sofern vereinbart) getroffenen Vereinbarungen.
3. Vertragsbedingungen für Bau- und Montageleistungen MS/NS, Gas, Wasser, Gültig ab: 1.01.2023
 - Teil A: Allgemeine Einkaufsbedingungen, Stand: Januar 2024[1]
 - Teil B: Technische Vertragsbedingungen, Stand: November 2023
 - Teil C: HSE-Mindestanforderungen inkl. Anlagen 2 - 7, Stand: November 2023
 - Teil D: IT-Anforderungen, Stand: April 2022
 - Teil E: Entsorgungskonzepte, Stand: November 2023
 - Teil F: Anforderungen an die externe Bereitschaft, Stand: April 2022 (sofern vereinbart)
 - Teil G: Leistungsverzeichnis inkl. Abrechnungsbeispielen, Stand: Dezember 2023
4. Allgemeine Einkaufsbedingungen der E.ON SE, Stand: April 2022

2 Auftragsabwicklung - Arbeitskräfte

Bei den Arbeitskräften des AN müssen mindestens der Bauleiter und ein weiterer Mitarbeiter einer Kolonne die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

[1] Dabei beziehen sich die Änderungen gegenüber der Fassung vom März 2023 auf die Darstellung der Vertragsgrundlagen, vgl. Steckbrief.

3 Termine

Die in der Abrufbestellung hinterlegten Termine sind verbindlich.

Der AN hat dem AG alle Umstände, die dem geplanten terminlichen Vertragsablauf entgegenstehen könnten, unverzüglich mitzuteilen.

Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des AN in Schrift- oder Textform berechtigt.

Störungsbeseitigungen sind unverzüglich auf mündliche Anforderung unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionszeiten durchzuführen. Ausschließlich im Störungsfall wird die schriftliche Beauftragung mittels Abrufbestellung nachträglich angelegt.

4 Abnahme / Gefahr- und Eigentumsübergang

4.1 Abnahme

Jede vom AN erbrachte Leistung bedarf einer Abnahme, wobei die Abnahme in der Regel durch die Erteilung einer Gutschrift seitens des AG fingiert wird. Eine förmliche Abnahme im Sinne von § 640 Abs. 1 BGB bildet den Ausnahmefall und findet nur auf ausdrückliches, schriftliches Verlangen des AN oder des AG statt. Die Abnahme der Leistung erfolgt erst nach Fertigstellung der gesamten vom AN geschuldeten Leistung. Soweit ausnahmsweise auf Wunsch des AN Teilabnahmen durchgeführt werden, lösen diese für den abgenommenen Teil noch keinen Verjährungsbeginn aus, die Verjährung beginnt erst mit der Abnahme der Gesamtleistung. Entsprechendes gilt für den Gefahrübergang.

Die vom AN erbrachte Leistung wird im Falle der förmlichen Abnahme nach § 640 Abs. 1 BGB der AG oder der von diesem zur Abnahme der Leistung bestimmte Dritte abnehmen, wenn die erbrachte Leistung ohne wesentliche Mängel ist, über die Beseitigung ggf. vorliegender unwesentlicher Mängel Einvernehmen erreicht wurde und die Übergabe einer ggf. zu liefernden Dokumentation erfolgt ist.

Im Regelfall der durch Gutschriftserteilung fingierten Abnahme wird der AN nach Erbringung der Gesamtleistung oder im Falle von Teilabnahmen nach Erbringung der jeweiligen Teilleistung dem AG innerhalb von 10 Arbeitstagen die ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Abrechnungsunterlagen zur Verfügung stellen. Der AG wird diese prüfen und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Gutschriftserteilung auslösen. Spätere Korrekturen, gleich aus welchem tatsächlichen oder rechtlichen Grund, werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Als konkretes Abnahmedatum gilt für diesen Fall das Gutschriftserstellungsdatum; im Fall von förmlichen Abnahmen entsprechend § 640 Abs. 1 BGB gilt der Tag der Abnahme als Abnahmedatum.

4.2 Gefahr- und Eigentumsübergang

Mit der mängelfreien Abnahme der Leistungen sowie der damit einhergehenden Einigung hinsichtlich des Eigentumsübergangs gehen sowohl Gefahr als auch das Eigentum auf den AG über.

Der Gefahr- und Eigentumsübergang erfolgt grundsätzlich erst mit der mängelfreien Abnahme des Gesamtgewerks. Teilabnahmen bzw. (Teil-)Inbetriebnahmen haben keinen Einfluss auf den Gefahr- bzw. Eigentumsübergang.

5 Abrechnung

5.1 Rechnungs-/Gutschriftenverfahren

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl des AG entweder aufgrund manueller Rechnung des AN oder im Gutschriftenverfahren.

5.2 Elektronischer Datenaustausch

Die benötigten systemseitigen Voraussetzungen (erforderliche Hard- bzw. Software, qualifizierte Zertifikate etc.) sind seitens des AN zu schaffen.

Verbindungsgebühren sowie Arbeitszeiten für den elektronischen Datenaustausch werden nicht gesondert vergütet.

Die Zurverfügungstellung der EDV-Anwendung sowie eine eventuelle Unterstützung des AN bei der Installation, Aktualisierung und Versionspflege erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den AG, soweit dieser Ausschluss gesetzlich zulässig ist. Der AG ist insoweit auch von Ansprüchen Dritter freizustellen.

5.3 Verwaltung elektronischer Gutschriftanzeigen

Elektronisch versandte Gutschriftanzeigen werden vom AG digital signiert.

Die Gutschriftanzeigen und die zugehörigen Signaturdateien sowie die Leistungserfassungsblätter werden digital per E-Mail via Internet an den AN übermittelt.

Die Signatur ist vom AN über einen Internet-Verifikationsdienst gemäß Signaturgesetz und UStG § 14 zu prüfen.

Sämtliche Gutschriftanzeigen sind zusammen mit den Signatur- und Verifikationsdateien vom AN auf einem einmalig zu beschreibendem Medium (z. B. CD-ROM, DVD-ROM) zu speichern und zu archivieren.

5.4 Aufmaß

Der AN hat dem AG nach Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb von 14 Tagen (bei Netzanschlüssen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme) ein Aufmaß hinsichtlich der erbrachten Leistungen sowie des verbauten Materials nebst den vom AG geforderten Unterlagen zu übermitteln.

5.5 Zahlung

Die Vergütung der Leistung erfolgt nach den vereinbarten Preisen und den durch das Aufmaß festgestellten Massen.

5.6 Teilzahlungen

Pauschalierte Abschlagszahlungen sind nicht vorgesehen.

Vergütungen sind nur im Rahmen von (teil-) aufgemessenen Leistungen möglich, sofern dies mit dem AG abgestimmt ist.

5.7 Nachprüfungsvorbehalt

Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer Nachprüfung und einer evtl. Geltendmachung von Rückforderungen durch den AG.

6 Preise/Preisbezugsdatum

Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Sämtliche Einheitspreise der Leistungspositionen stellen Basispreise dar. Die Abrechnung erfolgt zu den vereinbarten Preisen.

Als Preisbezugsdatum gilt das Datum der Bestellung (Bestelldatum = Preisbezugsdatum).

7 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers (Mindestlohn)

Der AN verpflichtet sich alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des AN einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Nachunternehmer des AN sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Nachunternehmer.

Der AN stellt den AG im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den AG wegen eines Verstoßes des AN oder eines seiner Nachunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der AN, den AG bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den AG bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
Der AG ist berechtigt, jederzeit aktuelle Nachweise bzgl. der Zahlung des Mindestlohns (Vorlage anonymisierter Lohnabrechnungen der eingesetzten Mitarbeiter und Aufzeichnungen über Arbeitsstunden) vom AN und dessen Nachunternehmern zu verlangen. Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Nachunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten.
Verstößt der AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der AN der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der AG ist für den Fall des Verstoßes eines Nachunternehmers des AN gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem AN fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der AG berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen.

8 Sicherheiten

8.1 Höhe von Sicherheiten

Während der Mängelhaftungszeit kann der AG 5 % der Gesamtvergütung eines Projekts bzw. in Bezug auf die Jahresbauleistung inkl. USt. als Sicherheit fordern.

Der AN kann einen Vergütungseinbehalt durch Stellung von Sicherheiten abwenden.

8.2 Form von Sicherheiten

Soweit der AN Sicherheiten zu stellen hat, erfolgt dies durch eine für den AG kostenlose selbstschuldnerische und unbefristete Bürgschaft einer Bank oder Versicherung.

In der Bürgschaft muss der Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 768, 770, 771 BGB) erklärt sein.

Das Formblatt des AG für die Bürgschaftserklärung ist vom AN anzufordern und inhaltlich unverändert zu verwenden.

8.3 Auflösung / Rückgabe von Sicherheiten

Die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes bzw. die Rückgabe der Bürgschaft erfolgt auf schriftliche Anforderung des AN nach Ablauf der Mängelhaftungszeit.

9 Gewährleistung

Der AN garantiert für seinen Leistungsumfang die richtige Auswahl der verwendeten Werkstoffe, die sachgemäße Ausführung, die einwandfreie Funktion und das Erreichen der vereinbarten technischen Spezifikation sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, der jeweils geltenden Baurichtlinien des AG und der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der AN leistet für die Dauer von fünf Jahren - ab mängelfreier Abnahme - volle Gewähr für seine Leistung und hat während dieser Zeit, insbesondere alle durch Mängel in Material oder Ausführung nötig werdenden Reparaturen und Instandsetzungen unter Beachtung der vom AG oder von Behörden gegebenen Anweisungen auf eigene Kosten zu bewirken.
Vor Ablauf der Gewährleistung können die Vertragspartner zur Feststellung der Mängelfreiheit eine örtliche Begehung durchführen. Hierfür erfolgt keine gesonderte Vergütung.

Falls der AN auf einmalige schriftliche Aufforderung des AG - unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung - seiner Gewährleistungspflicht nicht unverzüglich nachkommt, ist der AG berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des AN selbst auszuführen oder von dritter Seite ausführen zu lassen.

10 Material

10.1 Beistell-Material

Vom AG beigestelltes Material geht nach Auslieferung in die Obhut des AN über. Der AN hat vom AG beigestelltes Material auf Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und von ihm festgestellte Mängel unverzüglich dem AG anzuzeigen. Mängelbehaftetes Material darf vom AN nicht verbaut werden.

Der AN ist für die sachkundige Annahme, Lagerung, Verwaltung und Transport des in seinem Besitz befindlichen Materials vom AG sowohl auf der Baustelle des AG als auch auf dem eigenen Betriebsgelände verantwortlich. Er haftet für das in seinem Besitz befindliche Material des AG vollumfänglich. Dies gilt auch für Abbau-/ sowie rückgabepflichtiges Material bis zur Übergabe an den AG.

Der AN weist dem AG den Materialverbrauch für das Bauvorhaben schriftlich nach, gibt Restmaterial zurück und ist verpflichtet Fehlmengen zu ersetzen.

10.2 Logistik-Material

Das vom AN zu verwendende Standard-Material ist ausschließlich über den Logistikdienstleister des AG zu beziehen. Die Teilnahme an dem Logistiksystem des AG ist für den AN verpflichtend. Der AN erklärt sich mit Unterzeichnung eines Netzbau-Rahmenvertrages oder einer Netzbau-Projektbestellung bereit, den Rahmenvertrag „Zusammenarbeit und Bezug von Standardmaterial" des AG zu unterzeichnen (s. Anlage 3 „Muster-RV_Zusammenarbeit und Bezug von Standard-Material_04-2022").
Dem AN obliegt die Zeugnisverwaltung bezüglich des vom Logistikdienstleister des AG bezogenen Materials und die Übergabe dieser Zeugnisse nach Fertigstellung der Baumaßnahme an den Projektverantwortlichen des AG. Der AN wird dem Logistikdienstleister des AG zudem für den Bezug von Standardmaterial eine Einzugsermächtigung erteilen.

11 HSE-Anforderungen

11.1 HSE-Mindestanforderungen und Zusätzliche Anforderungen der HAW-Gruppe

Unternehmensgrundsätze zum „Arbeits- und Umweltschutz" des AG geben dem Schutz von Leben, Gesundheit und Umwelt am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen, psychischen Schäden von Personen und Schäden der Umwelt während der Arbeit (s. Vertragsbedingungen - Teil C: HSE-Mindestanforderungen).

Die HSE-Mindestanforderungen gelten für alle Arbeiten sowie Transportdienstleistungen in den Betriebsstätten und auf den Baustellen des AG.

Auf Baustellen sind ergänzend zu den Regelungen dieser HSE -Mindestanforderungen in Abhängigkeit vom Arbeitsumfang sowie der Anzahl der beteiligten AN die Anforderungen der Baustellenverordnung umzusetzen. Zusätzlich können ergänzend zu diesen HSE-Mindestanforderungen bei Auftragsvergabe weitere projekt- / baustellenspezifische HSE- (Baustellenordnung) Anforderungen hinzukommen.

Die Einhaltung der in diesen HSE-Mindestanforderungen, sowie deren beigefügten Anlagen, festgelegten Bestimmungen ist vom AN zu dokumentieren und wird durch den AG sowie den AN überwacht.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften einschließlich der Regelungen zum Gefahrstoff- und Gefahrgutrecht.

Der AN hat vor Arbeitsaufnahme die erforderlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren mit dem AG abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

Der AN hat diese Anweisungen und Bekanntmachungen seinen Mitarbeitern so zu vermitteln, dass sie auch angewendet werden.

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und dem AG und auf Verlangen dem AG.

11.2 Unfallmeldung

Für den Einsatzzeitraum der Leistungserbringung in und an Anlagen des AG sind alle Unfälle unaufgefordert und in anonymisierter Form (entsprechend den Angaben der BG-Unfallanzeige) an den Bereich DP-H - Health, Safety, Environment der Schleswig-Holstein Netz AG zu melden.

Tödliche, sowie alle schweren Unfälle (wie z.B. Strom-, Absturz- oder Gasunfälle) sind sofort telefonisch und zusätzlich spätestens am nächsten Tag per Email zu melden. Für alle anderen Unfälle muss die Meldung innerhalb von zwei Tagen telefonisch und am nächsten Tag per Email erfolgen.

Um aus Unfällen zu lernen und auf potenzielle Gefahrenstellen hinzuweisen, wird jeder Vorfall beurteilt und bewertet. Sollte in dieser Beurteilung das Potential erkannt werden, dass dieser Vorfall sich wiederholen könnte, so ist eine Unfallanalyse erforderlich. Diese ist umgehend nach dem Vorfall mit dem AN und AG zu führen. Bei Partnerfirmen ist die durchführende Firma dafür verantwortlich, dass der Projektverantwortliche des AG über jeden Vorfall informiert wird. Im Anschluss wird DP-H sofort durch die Projektleitung informiert

11.3 Beinahe-Unfälle

Ein Beinahe-Unfall ist jedes ungeplante, unerwünschte Ereignis, welches nicht zu Verletzungen, Schäden und /oder Ausfällen geführt hat, jedoch das Potential für einen Personenschaden aufweist. Also solche Ereignisse, die durch geringfügig veränderte Umstände zu Schäden/Ausfällen geführt hätten. Die Meldung solcher Vorfälle müssen ebenfalls, wie unter Pkt. 11.2 beschrieben, dem AG gemeldet werden.

11.4 Last Minute Risk Assessment (LMRA)

Das LMRA soll dazu dienen, sich vor Beginn der eigentlichen Arbeiten noch einmal mit der Aufgabe und dem Umfeld, der Ausrüstung und der persönlichen Situation zu befassen.

Grundsätzlich machen wir uns vor jeder Tätigkeit mit den o.g. Punkten vertraut. Für bestimmte Arbeiten lässt sich aber das letzte Rest-Risiko nicht durch die besten technischen oder organisatorischen Maßnahmen ausschalten. Dazu gehören z.B.

- Arbeiten mit einer Gefährdung durch Dritte, etwa im Verkehrsraum oder bei Baustellen mit mehreren Gewerken
- Arbeiten an oder in der Nähe in Betrieb befindlicher nicht berührungssicherer elektrischer Komponenten
- Arbeiten mit Absturzgefahr ab einem Meter
- Arbeiten in und in unmittelbarer Nähe von Gruben und Gräben
- Einbindearbeiten an Mitteldruck- /Hochdruck-Gasanlagen/Gasleitungen und andere entsprechende Arbeiten

Für diese Tätigkeiten ist eine schriftliche Dokumentation des LMRA zu führen.
Die Dokumentation kann gegebenenfalls auch durch ein separates Freigabeverfahren für dort definierte gefährliche Arbeiten erfolgen.

12 Marketingmaßnahmen

Der AN verpflichtet sich, vom AG vorgegebene Marketingmaterialien wie z. B. Baustellentafeln oder Aufkleber für Fahrzeuge, zu verwenden. Die zu verwendenden Materialien werden dem AN zur Verfügung gestellt.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit bzw. Undurchführbarkeit an durch eine im Ergebnis wirtschaftlich und rechtlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

13.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der vom AG angegebene Ort der Leistungserbringung, ansonsten der Verwaltungssitz des AG.

13.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Verwaltungssitz des AG.

14 Anlagen AVB zu „1.2 Projektbestellungen (Normalbestellungen)"

14.1 Anlage 1: Preisblatt/ Zahlungsziele

14.2 Anlage 2: Bewertungsmatrix

14.3 Anlage 3: Muster-RV_Zusammenarbeit und Bezug von Standard-Material_04-2022")